

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Der **Vertrag** mit dem Kunden (einheitliche Bezeichnung für Bucher/ -in, Veranstalter, Gast usw.) kommt durch die Auftragsbestätigung bzw. die wechselseitige Zeichnung des Reservierungsvertrages des Zentrum für Erwachsenenbildung Stephansstift (ZEB) zustande. Diese **Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil**; sie gelten für sämtliche Leistungen des ZEB, insbesondere für die Überlassung von Gästezimmern, Konferenz- und Tagungsräumen und anderen Räumlichkeiten des ZEB (nachfolgend umfassend: Leistungserbringung). Hat ein **Dritter** für einen Kunden bestellt, haftet er dem ZEB gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Das ZEB kann vom Kunden und/ oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Werden vom ZEB geforderte **Vorauszahlungen** nicht termingerecht geleistet (sofern keine anderer Termin genannt - spätestens 30 Tage vor Ankunft), so entbindet dies das ZEB unmittelbar von getroffenen Vereinbarungen.
Eine Unter- oder Weitervermietung bedarf der schriftlichen Einwilligung des ZEB.
2. Die **Preise** werden mit der Preisliste festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Erfordert es die allgemeine Preisentwicklung oder werden einkalkulierte Zuwendungen Dritter gekürzt, behält sich das ZEB eine entsprechende Preisanpassung vor.
Falls ein Mindestumsatz vereinbart wurde und dieser nicht erreicht wird, kann das ZEB 50% des Differenzbetrages als entgangenen verlangen.
Die gesetzliche **Mehrwertsteuer** ist in den Preisen enthalten; eventl., MwSt.-erhöhungen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die durch ihn eingeladenen Gäste, auf die aktuell auf der Homepage des ZEB veröffentlichte **Anreisebeschreibung** hinzuweisen bzw. diese zur Verfügung zu stellen.
Der Kunde teilt dem ZEB spätestens 10 Tage vor dem Termin der Leistungserbringung die Anzahl der Teilnehmenden mit und stellt eine **Teilnahmeliste** - bei Eltern-Kind-Seminaren mit Angabe des Alters der Kinder zur Verfügung, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Kommen weniger Teilnehmende, wird gemäß der gemeldeten Teilnehmezahl und der Annullierungsregelung (s.u.) abgerechnet.
Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde ist **Vollverpflegung mit 4 Mahlzeiten** vorgesehen. Einzelleistungen, auch solche, die nicht in Anspruch genommen und nicht fristgerecht abbestellt wurden, werden in Rechnung gestellt. Überschreitungen sind vorher mit dem ZEB abzustimmen.
Die Abrechnung für Gruppen erfolgt mit dem Kunden per Gesamtrechnung, geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet. Für eine Ausgabe von Einzelrechnungen für Gruppenmitglieder kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.
4. Der Kunde sendet dem ZEB bis 10 Tage vor Beginn ein **Veranstaltungsprogramm** zu. Der Kunde verpflichtet sich durch seine Veranstaltung/ Aktivitäten die Belange des ZEB Stephansstift nicht zu beeinträchtigen und das ZEB unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und/ oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet ist, **öffentliches Interesse** hervorzurufen.
Zeitungsanzeigen, Werbemaßnahmen und **Veröffentlichungen**, die einen Bezug zum ZEB Stephansstift aufweisen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des ZEB. Verletzt der Kunde diese **Aufklärungspflicht**, hat das ZEB das Recht, die Durchführung dieser Veranstaltung in seinen Räumen abzusagen.
5. Bei Veranstaltungen, die über 23.00 Uhr oder über den **vertraglich vereinbarten Zeitraum** hinausgehen, kann das ZEB zusätzliche Aufwendungen für erhöhte Personalkosten und ggf. Mehraufwendungen für die Nachfolgeveranstaltungen zu berechnen.
6. Das ZEB verpflichtet sich zur Erbringung der **vertraglich zugesicherten Leistungen**. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des ZEB auftreten und vom Kunden gemeldet oder gerügt werden, wird das ZEB bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
7. Wird das ZEB durch **höhere Gewalt** o. ä. in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadensersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist das ZEB dem Kunden gegenüber verpflichtet, sich um die Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen.
8. Übernimmt das ZEB im Rahmen seiner Dienstleistungen in bestimmten Fällen die **Beförderung von Personen und Gepäck**, so ist die Haftung für Personen- und Sachschäden auf die gesetzliche KFZ-Versicherung beschränkt. Für Verluste und Verzögerungen wird eine Haftung gänzlich ausgeschlossen.
9. Soweit dem Kunden ein **Fahrzeugstellplatz** auf dem Gelände des Stephansstiftes zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Stephansstiftes. Das ZEB Stephansstift haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die auf einem überlassenen Parkplatz entstanden sind.
10. Für Beschädigung, Verlust, Diebstahl mit- oder eingebrachter **Sachen und Wertgegenstände** des Kunden haftet das ZEB Stephansstift nicht. **Zurückgebliebene Sachen** des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das ZEB verpflichtet sich, die Sachen 6 Monate aufzubewahren. Danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.
11. Der Kunde haftet für **Verluste oder Beschädigungen** z.B. am Mobiliar und der technischen Ausstattung, die durch seine Mitarbeiter/ -innen, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmende verursacht worden sind.
12. Die **Anbringung von Materialien** im Gelände, an und in Gebäuden des Stephansstiftes und in den Räumen des ZEB ist nur nach Genehmigung durch das ZEB zulässig, für Schäden bzw. Reinigungsaufwand haftet der Kunde. Das Ankleben oder Anbringen von Plakaten, Hinweisen, Moderationselementen, Deko etc. ist - außer an den dafür vorgesehenen Magnetbändern und Pinwänden - vorher mit dem ZEB abzustimmen. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht.

13. Der Kunde hat **sich notwendige behördliche Erlaubnisse** für eine Veranstaltung rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, z.B. GEMA-Gebühren, hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
14. Soweit das ZEB für den Veranstalter technische oder sonstige **Einrichtungen von Dritten** beschafft, handelt er im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das ZEB von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.
15. Das **ZEB fördert die Gesundheit** durch Vollwertkost, gute Beleuchtung (z.T. Vollspektrallicht) in Seminarräumen und rauchfreie Gästezimmer, Veranstaltungs- und Aufenthaltsräume. Rauchen ist im Freien, in den überdachten Außenbereichen und auf den Balkonen gestattet. Sollte trotzdem in den Zimmern oder Räumen geraucht werden, können die (z.B. durch Geruchsbelastung entstehenden) Folgekosten dem Kunden auferlegt werden, insbesondere wenn die in einigen Räumen vorhandene Brandmeldeanlage ausgelöst wird.
16. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine Vereinbarung getroffen und eine **Servicegebühr bzw. ein Korkgeld** festgelegt werden.
17. Das Mitbringen von **Haustieren** ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf weitere Gäste nicht zugelassen, Blindenhunde etc. sind von dieser Regelung ausgenommen.
18. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die **Bereitstellung bestimmter Zimmer**. Gebuchte Zimmer stehen am vereinbarten **Anreisetag** dem Kunden spätestens ab 15.00 Uhr zur Verfügung.
19. Am vereinbarten **Abreisetag** sind die Zimmer vom Gast bis 9.30 Uhr zu räumen. Das ZEB kann für den, aus einer eigenmächtig verlängerten Nutzung des Zimmers, resultierenden erhöhten Aufwand oder anderen ihm entstandenen Schaden Ersatz verlangen und in Rechnung stellen.
20. Rechnungen des ZEB sind bis zum Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar. Das ZEB ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei **Zahlungsverzug** ist das ZEB berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz nach §1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz bzw. dem Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem ZEB, der eines höheren Schadens vorbehalten.
21. Sämtliche **Annullierungen/ Rücktritte** müssen in Schriftform vorliegen.
22. Im Falle einer Annullierung durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet den folgenden Anteil der Preise, der von ihm bestellten Zimmer und Dienstleistungen zu tragen, soweit er nicht den geringeren Schaden des ZEB nachweisen kann:

A) Bei Annullierung von Unterbringungsleistungen

Anzahl der Tage bis zur Ankunft	Annullierungsgebühr
a) bis 180 Tage	Berechnung entfällt
b) von 179 bis 56 Tagen	€ 10,00 je reservierter Übernachtung
c) von 55 bis 28 Tagen	50% des vereinbarten Preises
d) von 27 bis 10 Tagen	80% des vereinbarten Preises
e) weniger als 10 Tage	100% des vereinbarten Preises

B) Bei Annullierung von Kooperationsveranstaltungen oder der Reduzierung der Anzahl der Teilnehmenden

Annullierungsgebühr
Berechnung entfällt
€ 5,00 je reservierter Übernachtung
50% der vereinbarten Teilnahmepauschale
80% der vereinbarten Teilnahmepauschale
100% der vereinbarten Teilnahmepauschale

C) Bei Annullierung sonstiger Leistungen (z.B. Konferenzen, Tagungen, Bewirtung)

Anzahl der Tage bis zur Veranstaltung	Annullierungsgebühr
a) über 28 Tage	Berechnung entfällt
b) von 27 bis 15 Tage	60% des Mietpreises für gebuchte Räumlichkeiten
c) von 14 bis 10 Tage	100% des Mietpreises für die gebuchten Räumlichkeiten zzgl. 50% der sonstigen entgangenen Entgelte (z.B. für Speisen, Getränke, Service), soweit diese fest vereinbart wurden.
d) weniger als 10 Tage	100% des Mietpreises für die gebuchten Räumlichkeiten zzgl. Ersatz von 75% der sonstigen entgangenen Entgelte (z.B. für Speisen, Getränke; Service), soweit diese fest vereinbart wurden.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt bei A, B und C dem ZEB vorbehalten.

23. **Abweichende Regelungen des Reservierungsvertrages** bzw. durch ergänzende **Kooperationsvereinbarungen** können Einzelregelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen. **Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags**, der Auftragsannahme oder Regelungen die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
24. **Erfüllungs- und Zahlungsort** ist Hannover, der Sitz des Stephanusstiftes. Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Stephanusstiftes. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtssitz der Sitz des Stephanusstiftes.

(Hannover, Stand: 21.09.2006)